



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Produkt- und Anlagensicherheit

ACEP - Genehmigung

eines Programms der laufenden Überprüfung von Containern

Der Firma

Karl Schmidt, Spedition GmbH & Co KG

Rötelstraße 1

74076 Heilbronn

wird das eingereichte Programm der laufenden Überprüfung von Containern genehmigt.

(ACEP: Approved Continuous Examination Programme)

Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Dezember 1972

über sichere Container - CSCG- und Anhang I, Kapitel I, Regel 2 des Internationalen Abkommens in

der zurzeit geltenden Fassung.

Der Leitfaden "Guide for Container Equipment Inspection, 5th Edition" vom Institut International

Container Lessors (IICL 5) ist dabei Grundlage für die Inspektion und Reparatur von Containern.

Die Firma

Karl Schmidt, Spedition GmbH & Co KG

Rötelstraße 1

74076 Heilbronn

ist berechtigt die Zulassungsnummer

ACEP-D-HH-45

auf Ihren Containern in Zeile 9 der CSC -Sicherheits-Zulassungstafel in Zusammenhang mit einem Aufkleber, Größe 20x10 cm (entsprechend Muster) anzubringen.

Nebenbestimmungen:

Wird das Programm der kontinuierlichen Überwachung in wesentlichen Punkten geändert oder durch ein anderes Programm ersetzt, so ist es zur erneuten Prüfung bei der Behörde einzureichen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Reparatur bzw. Inspektion ist bei Vergabe dieser Arbeiten eine Kopie dieser Zulassung dem Auftragnehmer auszuhändigen. Dieser muss durch eine zugelassene Prüfungsgesellschaft zertifiziert sein.

Die Behörde überprüft in unregelmäßigen Abständen die Einhaltung der o.g. Bedingungen. Sollte festgestellt werden, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr gegeben sind oder gegen die o.g. Nebenbestimmungen verstoßen wurde, kann die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen werden (§36 VwVfG).

Hamburg, 14. Aug. 2014

K. Grabosch
K. Grabosch
Amt für Verbraucherschutz, Produkt- und Anlagensicherheit
Hamburg